

Stadt Mengen

Der Gemeinderat der Stadt Mengen hat aufgrund von § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 11.10.2011 (zuletzt geändert am 04.06.2019) folgende

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Innenstadt"

mit Änderungen vom 11.10.2013, 11.04.2017, 18.09.2018 und 04.06.2019

beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

- Änderung vom 04.06.2019, in Kraft seit 13.06.2019 -

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Innenstadt".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Abgrenzungsplan im Originalmaßstab 1:2500 der Kommunalentwicklung vom 14.05.2019 abgegrenzten Fläche. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Frist zur Sanierungsdurchführung

Nach dem Beschluss der Stadt Mengen soll die Sanierungsmaßnahme bis zum 31.12.2019 durchgeführt werden. Sollten Umstände, die aus heutiger Sicht nicht bekannt sind, dazu führen, dass die Frist zur Sanierungsdurchführung verlängert werden muss, ist dies durch erneute Bekanntmachung der Öffentlichkeit mitzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge:

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) sowie auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Ausgefertigt:

Mengen, 13.10.2011

Stefan Bubeck
Bürgermeister



**Städtebauliches
Erneuerungsgebiet
"Innenstadt"**

**Lageplan zur 4. Änderung der
Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungs-
gebiets "Innenstadt"**

Hinweis

Der Lageplan ist Bestandteil der 4. Änderung
der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets "Innenstadt"

Verfahrensvermerke 04.06.2019
Satzungsbeschluss:

Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung

Mengen, den 05.06.2019

Stefan Bubeck
Bürgermeister

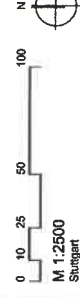
Ortsübliche Bekanntmachung: 13.06.2019



Abgrenzung Erneuerungsgebiet
Gesamtfläche: 85 705 m²



Abgrenzung Erweiterung
Gesamtfläche: 4 776 m²



M 1:2500
Stabnummer:
14.05.2019

Becker / Kopf



LEBW Immobilien
Kommunale Entwicklung GmbH
Fritz-Eisele-Strasse 31
70174 Stuttgart

